

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

27

Sektionschef Dr. Herbert ENT

36 1400/13-III/6/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	82 GEZ/9 85
Datum:	1. OKT. 1985
Verteilt	2. OKT. 1985 Kreuz

S. Häjek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Betriebshilfegesetz geändert wird.
(2. Novelle zum BHG)

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
beehrt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zur 2. Novelle
zum Betriebshilfegesetz zu übermitteln.

27. September 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Herbert ENT

GERTRUDE FRÖHLICH-SANDNER

BUNDESMINISTER FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ1015 WIEN, 27. September 1985
HIMMELPFORTGASSE 9

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Betriebshilfegesetz geändert wird.
(2. Novelle zum BHG)

Bezug: Schreiben vom 22. August 1985,
20.752/3-1b/85

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 22. August 1985 äußert sich
das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
zu dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
spricht sich gegen die vorgeschlagene jährliche Aufwertung der
Leistung aus dem Betriebshilfegesetz aus, da eine Dynamisierung in
dieser Form unerwünschte Beispielswirkung für andere Leistungen
aus dem Familienlastenausgleichsfonds hätte.

Aus familienpolitischer Sicht wäre eine andere Form der Erhöhung
dieser Leistung jedoch dann zu begrüßen, wenn gleichzeitig mit der
Erhöhung die Nachweispflicht über den tatsächlichen Einsatz der
Hilfskraft durch ihre Unterschrift normiert würde.

Darüber hinaus soll bei der Diskussion über die Erhöhung nicht aus-
schließlich die Beitragsseite betrachtet werden. Bei dieser Frage
muß vielmehr auch die Entwicklung der Stundensätze für Betriebs-
hilfe in den überbetrieblichen Kooperationsformen (Maschinen- und

./.

- 2 -

Betriebshilferinge) berücksichtigt werden; diese Sätze waren bei der Festsetzung des derzeitigen Ausmaßes der Leistung im Stammgesetz ausschlaggebend.

Da sich diese Sätze nicht notwendigerweise entsprechend der der "Aufwertungsanzahl" zugrundeliegenden Wertänderung steigern, wäre eine nicht mechanisch erfolgende Erhöhung entsprechend dem Preisniveau dieser Kooperationsformen zweckmäßiger und sozial gerechter.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Heinrich Landner